

Satzung des SoVD Sozialverband Deutschland, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Landesverband führt den Namen "SoVD-Landesverband Berlin-Brandenburg." - (im Folgenden auch "SoVD Berlin-Brandenburg" genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und wird dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen. Die Beschlüsse des SoVD Berlin-Brandenburg sind verbindlich gegenüber allen unselbstständigen Gliederungen dieses Landesverbandes.
3. Der SoVD Berlin-Brandenburg ist ein rechtlich selbstständiger e. V. Er ist eine selbstständige Untergliederung des SoVD-Bundesverbandes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Zusammenarbeit zwischen SoVD Berlin-Brandenburg e.V. und SoVD-Bundesverband wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 2 Unabhängigkeit und Neutralität

Der SoVD Berlin-Brandenburg ist:

1. parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral,
2. eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt,
3. Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Zweck und Ziel

1. Der SoVD Berlin-Brandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des SoVD Berlin-Brandenburg ist

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- die Förderung der bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie
- die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage. Im Übrigen richtet sich die Interessenwahrnehmung nach § 5 Ziff. 1 der Satzung,
- Beratung mit den Tarifpartnern über die besonderen Bedürfnisse der Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung,
- Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland,
- die Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u.a. durch Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten nach dem Berliner und Brandenburger Behindertengleichstellungsgesetz,
- Unterstützung für Kriegs- und Wehrdienstopfer, Opfer von Gewalttaten und Hinterbliebene u.a. durch Beratung dieser Personengruppen, Erinnerungsarbeit und Gedenkveranstaltungen durch beispielsweise Kranzniederlegungen,
- die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung, durch die arbeitsrechtliche Vertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien insbesondere nach dem SGB IX,
- die Förderung der Frauen- und Jugendarbeit, durch die Schulung von Bezirks-, Kreis- und Ortsfrauensprecherinnen, Mitwirkung im Landesfrauenrat und weiteren Gremien, Durchführung inklusiver Freizeit- und Bildungsmaßnahmen,
- die Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe, durch die Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII,
- Betreuung von Erwachsenen umfassende Beratung nach dem Betreuungsgesetz, umfassende Beratung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen, Unabhängige Patientenberatung,
- Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtlich Tätige,
- umfassende Information der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie weiterer Veröffentlichungen.

3. Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD Berlin-Brandenburg für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
- verfolgt er das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,

- setzt sich der SoVD Berlin-Brandenburg ein für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming,
 - tritt der SoVD Berlin-Brandenburg Entwicklungen zum Anstieg von Armut entgegen,
 - tritt der SoVD Berlin-Brandenburg ein für die Verwirklichung eines sozialen Europas,
 - setzt sich der SoVD Berlin-Brandenburg ein für die Erhaltung des Friedens und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.
4. Der SoVD Berlin-Brandenburg ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des SoVD Berlin-Brandenburg dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen zu Entschädigungen und Auslagenersatz sind in § 16 dieser Satzung sowie den entsprechenden Bestimmungen in den Satzungen der unselbstständigen Gliederungen getroffen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem SoVD Berlin-Brandenburg können alle Menschen, die seine Zwecke unterstützen, beitreten. Alle Mitglieder können im Rahmen der Satzung in der Regel in dem für ihren Wohnsitz zuständigen BV/KV/OV engagieren.
2. Der SoVD Berlin-Brandenburg fordert insbesondere Sozialrentner/-innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Patient/-en/-innen, deren Hinterbliebene, zum Beitritt und Engagement auf.
3. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben unterstützen, können als Mitglieder beitreten. Leistungen für juristische Personen oder Personenvereinigungen richten sich ausschließlich nach der Leistungsordnung.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit. Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ein passives Wahlrecht - außer zur Wahl als Delegierte - steht ihnen nicht zu.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD Berlin-Brandenburg wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises bestätigt. Mit Aushändigen des Mitgliedsausweises wird der Betreffende zugleich Mitglied im SoVD-Bundesverband, im SoVD Berlin-Brandenburg und im jeweiligen Kreisverband/Bezirksverband sowie Ortsverband, in dessen Einzugsgebiet grundsätzlich der Wohnsitz des neuen Mitglieds liegt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD Berlin-Brandenburg oder des SoVD-Bundesverbandes geboten erscheint. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

6. Die Mitgliedschaft im SoVD Berlin-Brandenburg und damit zeitgleich auch im SoVD-Bundesverband erlischt:
 - a) durch Austritt.
Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss.
 - d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

§ 5 Leistungen des SoVD Berlin-Brandenburg an seine Mitglieder und die Mitglieder des SoVD Bundesverbandes

Der SoVD Berlin-Brandenburg gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei Bedarf Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen,
 - b) Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter des Landesverbandes als Bevollmächtigte zugelassen sind,
 - c) Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze.
1. Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbetrag zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, wird in einer Leistungsordnung geregelt, die vom

Landesvorstand beschlossen wird. Weitere Leistungen an Mitglieder sind ebenfalls in einer Leistungsordnung geregelt.

2. Dieselben Leistungen gewährt der SoVD Berlin-Brandenburg auch den Mitgliedern, die nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung nur Mitglieder im SoVD Bundesverband sind. Die Leistungen an die Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr. 3 AO sind zu beachten. Kann der SoVD Berlin-Brandenburg die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere geeignete Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, z.B. durch Übernahme anfallender Gebühren.

Der SoVD Berlin-Brandenburg kann zusätzliche Leistungen anbieten, die auch den Mitgliedern im Einzugsbereich des SoVD Berlin-Brandenburg offen stehen, die ihm nicht beigetreten sind.

3. Der SoVD Berlin-Brandenburg verpflichtet sich mindestens die Leistungen anzubieten, die von den Gliederungen des Bundesverbandes angeboten werden. Der Bundesverband kann hinsichtlich bestimmter Leistungen von diesem Erfordernis suspendieren.
4. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung sowie nachgeordneten Regelungen werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Anliegens gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.
5. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD Berlin-Brandenburg berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort zurückzuhalten. Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.
6. Bei Wiedereintritt in den SoVD Berlin-Brandenburg besteht eine Wartezeit von 6 Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen. Das Nähere regelt eine vom Landesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

§ 6 Beitrag

1. Der SoVD-Bundesverband erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags sowie dessen Aufteilung zwischen dem Bundesverband und dem SoVD Berlin-Brandenburg werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

In Abweichung zu vorstehender Regelung wird die Höhe der Beitragszahlung juristischer Personen oder Personenvereinigungen vom Landesverband durch den Landesvorstand im Benehmen mit dem Bundesvorstand in seiner Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsanteile der Bezirks-, Orts- und Kreisverbände werden durch die Landesverbandstagung des SoVD Berlin-Brandenburg festgelegt.

Mitglieder, die nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung nur dem SoVD-Bundesverband angehören, zahlen denselben Jahresmitgliedsbeitrag, als würden sie einem der unselbstständigen Landesverbände angehören. Der Bundesverband überweist einen der Aufteilung gemäß Satz 1 entsprechenden Anteil an diesem Beitrag an den SoVD Berlin-Brandenburg.

2. Die den Landesverbänden und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreisverbände weder angegriffen noch zu rückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Bezirks-, Kreis und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Mitgliederversammlung des Bezirks-, Ortsverbandes bzw. der Kreisverband/Bezirksverbandstagung bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.
4. Der SoVD Berlin-Brandenburg legt Sonderbeiträge, die über den einheitlichen Jahresmitgliedsbeitrag hinausgehen, nach eigenem Ermessen fest.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied sind die Satzung und die Leistungsordnung sowie die Beitragsordnung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Die Mitglieder des SoVD Berlin-Brandenburg im Sinne von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung sowie die Mitglieder i. S. d. § 4 Abs. 6 dieser Satzung können die Gewährung der in § 5 angeführten Leistungen beantragen.
3. Personen bezogene Daten der Mitglieder können vom SoVD Berlin-Brandenburg an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und das Mitglied zustimmt.

§ 8 Ausschlussverfahren

- 1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a) den Interessen des Verbandes zuwidergehandelt hat,
- b) rechtmäßigen Beschlüssen eines Verbandsorgans nicht Folge geleistet hat,
- c) durch sein Verhalten dem Verband, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht,
- d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.

2) In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere

- a) Erteilung eines Verweises
- b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Ausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer bis zu vier Jahren.

Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziffer 1 d) handelt; im letztgenannten Fall entscheidet der Landesvorstand. Das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt. Schiedsstellen werden beim SoVD Berlin-Brandenburg sowie beim SoVD Bundesverband errichtet.

3) Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 9 Organisation und Verwaltung des SoVD Berlin-Brandenburg

1. Der SoVD Berlin -Brandenburg wird für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer gebildet.
2. Der SoVD Berlin-Brandenburg gliedert sich in unselbstständige Ortsverbände und unselbstständige Kreisverbände/Bezirksverbände, für die die Landesverbandstagung besondere Satzungen erlässt. Die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände stellen unselbstständige Gliederungen des SoVD Berlin-Brandenburg dar, die vom Landesverband abhängen und keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Orts- und Kreisverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

Die Satzungen des SoVD Berlin-Brandenburg und die seiner unselbstständigen Gliederungen haben in den Inhalten die Grundsätze der Satzung des SoVD-Bundesverbandes zu übernehmen. Der SoVD Berlin-Brandenburg verfügt mit Ausnahme von § 6 Ziffer 1 dieser Satzung selbstständig über sein Beitragsaufkommen und sein Vermögen.

3. Die Organe des SoVD Berlin-Brandenburg sind:
 - a) die Landesverbandstagung,

- b) der Landesvorstand,
 - c) der geschäftsführende Landesvorstand
 - d) die Revisoren/ -innen
4. Der SoVD Berlin-Brandenburg ist eine selbstständige Gliederung des Bundesverbandes. Er ist in dessen Organen durch seine gewählten Mitglieder vertreten. Soweit der SoVD-Bundesverband die Mehrheit an Gesellschaften hält, ist der SoVD Berlin-Brandenburg in derselben Form in diesen Gesellschaften und deren Gremien vertreten und in derselben Form an diesen Gesellschaften beteiligt, wie der bisherige, unselbstständige Landesverband.
5. Der SoVD Berlin-Brandenburg verfügt selbstständig über das ihm zustehende Beitragsaufkommen und sein Vermögen. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der Orts- und Bezirks/Kreisverbände, die diesen wirtschaftlich oder steuerrechtlich zugerechnet werden, sind rechtlich Eigentum des SoVD Berlin-Brandenburg und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Landesverbandes.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

6. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer-/n/-innen des SoVD Berlin-Brandenburg und für seine unselbstständigen Gliederungen erfolgt durch den geschäftsführenden Landesvorstand, der diese Befugnisse weiter delegieren kann. Arbeitgeber aller Arbeitnehmer, egal auf welcher Gliederungsebene sie tätig sind, ist der SoVD Berlin-Brandenburg.
7. Beantragen Orts- oder Bezirks/Kreisverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den SoVD Berlin-Brandenburg, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Orts- oder Kreisverbände zu tragen. Beantragt der SoVD Berlin-Brandenburg die Erfüllung von Leistungen aus seinen Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten durch den SoVD Berlin-Brandenburg zu tragen.
8. Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des Bundesverbandes vorbehalten sind, regelt der SoVD Berlin-Brandenburg selbst. Für Verpflichtungen des SoVD Berlin-Brandenburg, die im Rahmen seiner Zuständigkeit entstehen, haftet der Bundesverband nicht. Für nach Erlangung der Rechtsfähigkeit begründete Verbindlichkeiten des Bundesverbandes haftet der Landesverband e.V. nicht. Für die Verbindlichkeiten des Bundesverbandes, die vor Beginn des Tages der Erlangung der Rechtsfähigkeit begründet worden sind, haften der SoVD Berlin-Brandenburg und der Bundesverband als Gesamtschuldner, wobei im Innenverhältnis zum Bundesverband der SoVD Berlin-Brandenburg die Verbindlichkeit anteilig so zu tragen hat, als wäre er ein unselbstständiger Landesverband.
9. Für die in § 4 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur

Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung des Landesvorstandes im Einverständnis mit den jeweiligen Bezirks-/Kreisverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden. Ein Mitglied kann stets nur einem Ortsverband angehören.

§ 10 Die Landesverbandstagung

1. Die Landesverbandstagung ist das höchste Organ des SoVD Berlin-Brandenburg.
2. Die ordentliche Landesverbandstagung findet alle 4 Jahre, spätestens drei Monate vor der ordentlichen Bundesverbandstagung statt. Der Termin der ordentlichen Landesverbandstagung ist spätestens 5 Monate vorher vom Landesvorstand in der SoVD-Zeitung bekannt zu geben. Die Veröffentlichung der Tagesordnung hat spätestens einen Monat vor der ordentlichen Landesverbandstagung vom Landesvorstand in der SoVD-Zeitung zu erfolgen.

Die Einladung zur Landesverbandstagung ist durch den Landesvorstand 4 Wochen vor dem Termin an die Delegierten zu versenden. Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin beim Landesvorstand einzureichen. Die Tagesordnung ist spätestens 2 Wochen vor dem Termin vom Landesvorstand an die Delegierten zu versenden.

3. Eine außerordentliche Landesverbandstagung ist einzuberufen, wenn es vom geschäftsführenden Landesvorstand, Mitgliedern des Landesvorstandes oder den Delegierten der Landesverbandstagung jeweils mit mehr als der Hälfte oder von wenigstens 20% der Delegierten der Landesverbandstagung beantragt wird. Die Frist für die Einladung beträgt 6 Wochen. Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Landesverbandstagung bei der Geschäftsstelle des SoVD Berlin-Brandenburg einzureichen. Die Tagesordnung muss spätestens 3 Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Landesverbandstagung zum Versand an alle auf der Landesverbandstagung Stimmberechtigten aufgegeben worden sein.
4. Der ordentlichen und der außerordentlichen Landesverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:
 - die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - die von den Bezirks-/Kreisverbänden gewählten Delegierten.

Bei der Neuwahl des Landesvorstandes sind nur die gewählten Delegierten stimmberechtigt.

Ohne Stimmrecht können an der Landesverbandstagung teilnehmen:

- a) die Landesrevisoren/-innen,
- b) die Mitglieder der Fachausschüsse,

- c) der/die Landesgeschäftsführer/-in,
 - d) der/die stellv. Landesgeschäftsführer/-in,
 - e) die Abteilungsleiter/-innen, Referent/-en/-innen des Landesverbandes,
 - f) die Geschäftsführer/-innen der Einrichtungen und Beteiligungsgesellschaften.
5. Die Bezirks- und Kreisverbände entsenden 81 gewählte Delegierte zur Landesverbandstagung. Der Delegiertenschlüssel beruht auf den Mitgliederzahlen – einschließlich der juristischen Personen und Personenvereinigungen – der Kreisverbände zum 31.12. des der Landesverbandstagung vorausgehenden Jahres. Die Berechnung der Anzahl der Delegierten des jeweiligen Kreisverbandes erfolgt nach dem Hare-Niemeyer- Verfahren.

Mindestens jeweils ein Drittel der Delegierten sollen Frauen bzw. Männer sein.

Die Bezirks/Kreisverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden grundsätzlich von der ordentlichen Bezirks-/ Kreisverbandstagung des jeweiligen Kreisverbandes/Bezirksverbandes gewählt. Ihr Amt beginnt mit Ablauf dieser Kreisverbands-/Bezirksverbandstagung und endet mit Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Kreisverband/Bezirksverbandstagung.

6. Die Aufgaben der Landesverbandstagung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, der Fachausschüsse und der Revisor/-en/-innen,
 - b) Entscheidung zur Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes, der Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes gemäß § 12 sowie der Beisitzer/ -innen des Landesvorstandes gem. § 11,
 - d) Wahl der Revisor/-en/-innen,
 - e) Wahl der Mitglieder der Landesschiedsstelle,
 - f) Wahl der Delegierten zur Bundesverbandstagung,
 - g) Beschlussfassung über die Satzung,
 - h) Beschlussfassung über die Aufteilung der Beitragsanteile der Orts- und Bezirks-/Kreisverbände,
 - i) Beschlussfassung über die Erhebung von Sonderbeiträgen,
 - j) Entscheidung über Anträge und Beschwerden,
 - k) Beschlussfassung über Anträge an den Bundesvorstand und an die Bundesverbandstagung,
 - l) Beschlussfassung über Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im SoVD Berlin-Brandenburg,
 - m) Beschlussfassung über die Prüfungsordnung für die Kreis-/Bezirks- und Ortsverbandsrevisoren/-innen für den SoVD Landesverband Berlin-Brandenburg,
 - n) Beschlussfassung über die Schiedsstellenordnung für den SoVD Landesverband Berlin-Brandenburg.

7. Antragsberechtigt zur Landesverbandstagung sind die Kreisverbands-/Bezirksverbandstagungen, die Landesjugendkonferenz und der Landesvorstand. Anträge, über die die Landesverbandstagung entscheiden soll, müssen von den Bezirks-/Kreisverbänden/dem Landesjugendvorstand spätestens acht Wochen vor der Landesverbandstagung schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden.

Initiativanträge vom Landesvorstand oder von mindestens 25 % auf der Landesverbandstagung stimmberechtigten Personen sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.

Anträge von Mitgliedern können an die Landesverbandstagung über die satzungsgemäßen Ausschüsse des Landesverbandes gestellt werden. Die Ausschüsse haben das Recht, die Anträge nach Prüfung in begründeten Fällen abzulehnen. Im Übrigen werden die Anträge an die Landesverbandstagung weitergeleitet.

Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Landesverbandstagung stellt der Landesvorstand auf. Die Landesverbandstagung ist dem Bundesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihr kann ein/-e Vertreter/-in des Bundesverbandes teilnehmen. Die Wahl der Beisitzer kann in verbundener Einzelwahl erfolgen.

8. Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich.

Satzungsänderungen in § 1.1, § 2, § 3, § 4, § 6.1 Abs. 2, § 9.1, § 10.2, § 10.7, § 16 (Entschädigung) und § 17 (Jugend) bedürfen der Zustimmung des Bundesverbandes.

Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch den/die Landesgeschäftsführer/-in oder eine/n vom Landesvorstand bestellte/n Vertreter/-in als Protokollführer/-in.

§ 11 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand setzt die Ziele des SoVD Berlin-Brandenburg um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD Berlin-Brandenburg.
2. Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:
 - a) Entwicklung, Durchführung und Fortschreibung der Programme des SoVD,

- b) die Erstellung von:
 - Leistungsordnungen, Beitragsordnungen, Reisekostenordnungen, Richtlinien und die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung für den SoVD Berlin-Brandenburg,
 - c) die Erstellung einer Finanzordnung für den Landesverband und seiner Gliederungen,
 - d) Verwaltung des Vermögens,
 - e) Einberufung und Vorbereitung der Landesverbandstagung,
 - f) Wahrnehmung der Interessen des SoVD Berlin-Brandenburg entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Landesebene,
 - g) Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Orts- und Bezirks/Kreisverbände,
 - h) Festlegung des Delegiertenschlüssels nach § 10 Ziff. 5 dieser Satzung,
 - i) Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des SoVD Berlin-Brandenburg.
3. Der Landesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Zweck und Ziel des SoVD Berlin-Brandenburg in seinem räumlichen Zuständigkeitsbereich gleichmäßig und effektiv gefördert werden.
4. Der Landesvorstand besteht aus den 6 direkt von der Landesverbandstagung gewählten Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes und einer Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern, die der Zahl der Berlin-Brandenburger Kreis- und Bezirksvorstände entspricht, sowie der/dem Landesjugendvorsitzenden. Zu den jeweiligen Beisitzerposten hat der entsprechende Kreis- bzw. Bezirksverband das alleinige Vorschlagsrecht. Beim Ausscheiden einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers schlägt der betroffene Kreis- bzw. Bezirksverband eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger vor, die/der vom Landesvorstand dann gewählt bzw. bestätigt wird.
5. Nicht als Mitglieder des Landesvorstandes dürfen Personen bestellt oder gewählt werden, die in einem Arbeitnehmerverhältnis zum SoVD Berlin-Brandenburg oder deren Gliederungen oder Einrichtungen stehen oder als Geschäftsführer oder leitende Angestellte für juristische Personen tätig sind, an denen der SoVD-Bundesverband oder der SoVD Berlin-Brandenburg beteiligt ist.
- Der Landesvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Abweichend davon dauert die erste Amtsperiode bis zur ordentlichen Landesverbandstagung 2019.
- Die Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die Landesverbandstagung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden Landesverbandstagung.
6. Sitzungen des Landesvorstandes werden vom/von der 1. Landesvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der 2. Landesvorsitzenden einberufen oder
- a) auf Beschluss des Landesvorstandes,
 - b) auf Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes,
 - c) auf Verlangen von mindestens 3/4 der Landesvorstandsmitglieder.
- Die Tagesordnung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Landesvorstandssitzung zum Versand aufgegeben worden sein.

7. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teil:
 - a) der/die Sprecher/in der Landesrevisoren oder ein/e Stellvertreter /in,
 - b) der/die Landesgeschäftsführer/in oder der/die stellvertretende Landesgeschäftsführer/in,
 - c) der/die Leiter/in der Abteilungen.

§ 12 Geschäftsführender Landesvorstand

1. Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt und vertreten gemeinschaftlich den SoVD-Landesverband Berlin-Brandenburg gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsberechtigung kann per Untervollmacht in einzelnen Angelegenheiten auf Dritte oder einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes übertragen werden.

Der geschäftsführende Landesvorstand setzt die Beschlüsse des Landesvorstandes um und überwacht die laufende Verwaltung des SoVD Berlin-Brandenburg.

2. Folgende 6 Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes werden von der Landesverbandstagung gewählt:
 - a) der/die Landesvorsitzende,
 - b) zwei stellvertretende Landesvorsitzende, (unter den unter a) oder b) gewählten drei Personen müssen mindestens eine Frau und ein Mann sein),
 - c) der/die Landesschatzmeister/-in,
 - d) die Sprecherin der Frauen des Landesverbandes,
 - e) der/die Schriftführer/-in.

Ferner gehören bis zu 3 Personen, die nicht dem Landesvorstand angehören müssen, dem geschäftsführenden Landesvorstand an.

Sie werden vom Landesvorstand bestimmt. Das sind:

- f) der/die Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses (§ 13 Ziff. 1 lit. a),
- g) der/die Vorsitzende des Organisationsausschusses (§ 13 Ziff. 1 lit. b),
- h) der/die Vorsitzende des Ausschusses für Verbandsstrategien (§13 Ziff. 1lit. e).

3. Der Landesgeschäftsführer und/oder der stellvertretende Landesgeschäftsführer nehmen an allen Sitzungen des geschäftsführenden Landesvorstandes beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teil.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht für die Eintragung der von der Landesverbandstagung beschlossenen Neufassung der Satzung oder von den Finanzbehörden zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, ohne Beschlussfassung durch die Landesverbandstagung veranlassen. Diese Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind sodann vom Landesvorstand für die von ihm zu beschließenden Satzungen der rechtlich nicht selbstständigen Gliederungen entsprechend vorzunehmen. Die Änderungen sind der Landesverbandstagung spätestens mit der Einladung zur nächsten Landesverbandstagung durch Vorlage der geänderten Satzung mitzuteilen.

§ 13 Fachausschüsse des Landesvorstandes

1. Zur Unterstützung seiner Aufgaben bildet der Landesvorstand einen
 - a) Sozialpolitischen Ausschuss,
 - b) Organisationsausschuss,
 - c) Ausschuss für Frauen - und Familienpolitik,
 - d) Ausschuss für Verbandsstrategien.

Der Landesvorstand kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig. Sie sollen jeweils nicht mehr als 9 und immer eine ungerade Anzahl von Mitgliedern haben.

2. Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Landesvorstand berufen. Mit Ausnahme zu c) sollen mindestens ein Drittel der Mitglieder Frauen sein.

§ 14 Landesgeschäftsführer; hauptamtliche Mitarbeiter

1. Der SoVD Berlin-Brandenburg kann eine/-n Landesgeschäftsführer/-in und eine/n stv. Landesgeschäftsführer/-in zur eigenverantwortlichen Erledigung der laufenden Aufgaben beschäftigen. Landesgeschäftsführer/in und stellvertretende/r Landesgeschäftsführer/in bilden zusammen die Landesgeschäftsführung.

Die Landesgeschäftsführung wird vom Landesvorstand bestellt und vom SoVD Berlin-Brandenburg angestellt. Sie unterliegt den Weisungen des Landesvorstandes. Die

Landesgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teil.

2. Der SoVD Berlin -Brandenburg beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiter/-innen als Arbeitnehmer/-innen zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern/-innen erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesvorstand. Der Geschäftsführende Landesvorstand kann diese Befugnis delegieren, das Nähere regeln Richtlinien.
3. Der SoVD Berlin-Brandenburg trifft die Personalentscheidungen für sich und seine unselbstständigen Gliederungen in eigener Verantwortung.

§ 15 Die Revisoren/-innen

1. Die Landesverbandstagung wählt 4 Revisoren/-innen. Ihre Amtszeit beginnt mit Ablauf der Landesverbandstagung, die die Wahl vornimmt, und endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Landesverbandstagung.

Die Revisoren/-innen dürfen dem Landesvorstand nicht angehören und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum Landesverband stehen. Wiederwahl ist möglich.

2. Zusätzlich wählt die Landesverbandstagung eine/n 1., 2., 3. und 4. Vertreter/-in, die in dieser Reihenfolge als Revisor/-en/-innen nachrücken, falls ein/e Revisor/-in sein/ihr Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD Berlin-Brandenburg ausscheidet.
3. Die Revisoren haben ihre Tätigkeit mit den *vom* geschäftsführenden Landesvorstand bestellten Jahresabschlussprüfern mit dem Ziel einer effizienten Gesamtprüfung abzustimmen. Näheres regelt eine von der Landesverbandstagung zu beschließende Prüfungsordnung.
4. Die Revisoren/-innen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/-in. Der/Die Sprecher/in oder der/die Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 16 Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes und die Revisoren/-innen sind berechtigt, für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes in Anspruch zu nehmen. Über Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Landesvorstand regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode. Die dem geschäftsführenden Landesvorstand angehörenden Mitglieder haben hierbei kein Stimmrecht.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen (Ausschüsse, Landesvorstand etc.) und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeiter des SoVD Berlin-Brandenburg sind berechtigt, für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Landesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung in Anspruch zu nehmen. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen Zeitaufwand (Sitzungsgelder) geregelt werden. Die Höhe der Sitzungsgelder kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.
3. Die Mitglieder des Bezirks-, Kreis- und Ortsvorstandes und die Revisoren/-innen sind ebenfalls berechtigt, für ihre Tätigkeit eine entsprechende Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für Mitglieder in Gremien (Ausschüsse etc.) des Kreisverbandes/Bezirksverbandes. Über die Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Kreis- bzw. Ortsvorstand regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode. Der Landesvorstand ist über die Beschlüsse des Bezirks-, Kreis- bzw. Ortsvorstandes bzgl. der Entschädigungen unverzüglich und umfassend zu informieren. Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

§ 17 SoVD Jugend

Für die SoVD-Jugend in Berlin-Brandenburg gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit ergänzende Richtlinien.

Der/die Landesjugendvorsitzende wird nach seiner/ihrer Wahl in den Landesvorstand delegiert.

§ 18 Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des SoVD Berlin-Brandenburg kann nur durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit einer Mehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des SoVD Berlin-Brandenburg werden durch den Beschluss der Landesverbandstagung auch die unselbstständigen Gliederungen des SoVD Berlin-Brandenburg aufgelöst. Eine Fusion/Verschmelzung mit einem anderen Verband kann nur mit Zustimmung des Bundesverbandes erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den SoVD-Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD Berlin-Brandenburg mit einem anderen steuerbegünstigten SoVD Landesverband oder einem anderen steuerbegünstigten Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen des SoVD Berlin-Brandenburg diesem neuen rechtlich selbstständigen, steuerbegünstigten Verband mit der Auflage zu, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 Rechnungslegung, Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der SoVD Berlin-Brandenburg stellt einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Regelungen des HGB auf. Der Jahresabschluss kann durch einen vom geschäftsführenden Landesvorstand bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landesvorstand zusammen mit dem Jahresbericht des geschäftsführenden Landesvorstandes zum Beschluss vorzulegen. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über seine Prüfung soll die wirtschaftliche Lage des SoVD Berlin-Brandenburg so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und wesentliche Risiken aufzeigen, die seine finanzielle Lage beeinflussen können.
3. Die geprüften Jahresabschlüsse sind in der Landesverbandstagung auszulegen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zu Informationszwecken zugänglich zu machen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 23.03.2019 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.